

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

COVID-19 Investitionsprämie: Abrechnung bis Ende Mai 2023

Inhalt

- 01 COVID-19 Investitionsprämie:
Abrechnung bis Ende Mai 2023
- 02 EuGH zur umsatzsteuerlichen
Beurteilung des E-Charging

Spätestens drei Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der zu fördernden Investitionen hat die Abrechnung über den aws-Fördermanager zu erfolgen. Die durchgeführten Investitionen mussten bis spätestens 28. Februar 2023 in Betrieb genommen und bezahlt worden sein (siehe bereits unsere Tax Short Cuts Nr. 4/2023 vom 21. Februar 2023), ab dieser zeitlich letzten Inbetriebnahme oder Bezahlung beginnt daher die 3-Monatsfrist zu laufen, binnen welcher die Abrechnung der Investitionsprämie an die aws übermittelt werden muss. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Die Abrechnung ist ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000,00 zusätzlich von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.

Davon ausgenommen sind lediglich Investitionsprämien mit einem Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio. (Frist zur Bezahlung/Inbetriebnahme: 28. Februar 2025).

EuGH zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des E-Charging

Umsatzsteuergesetz

In der Rechtssache C 282/22 (P. w W.) vom 20. April 2023 hatte der EuGH über die Frage zu entscheiden, ob beim Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Charging) an öffentlich zugänglichen Ladestationen eine Lieferung oder Dienstleistung vorliegt. Die mit dem Ladevorgang im Zusammenhang stehende erbrachte Leistung umfasste dabei die Bereitstellung von Ladevorrichtungen, die Übertragung von Elektrizität mit entsprechend angepassten Parametern an die Batterie des Elektrofahrzeuges sowie notwendige technische Unterstützungsleistungen. Ferner beabsichtigte die Klägerin auch eine spezielle Plattform, Website oder Anwendungssoftware bereitzustellen, über die die Nutzer einen bestimmten Anschluss reservieren und den Verlauf der getätigten Umsätze und der erfolgten Zahlungen einsehen können. Für all diese Leistungen war ein einheitlicher Preis in Abhängigkeit von der Ladezeit vorgesehen.

Nach Ansicht des EuGH handelt es sich bei diesen Umsätzen um eine Kombination aus der bestehenden Lieferung von Elektrizität zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und der Erbringung der verschiedenen Dienstleistungen. Dabei stellt der EuGH fest, dass diese komplexe einheitliche Leistung als Lieferung zu werten ist, da die Übertragung von Elektrizität den Hauptbestandteil darstellt. Die Gewährung des Zugangs zu dieser Vorrichtung ist eine bloß minimale Dienstleistung, welche mit der Lieferung an sich notwendigerweise verbunden ist. Dies gilt auch für die entsprechende technische Unterstützung sowie die Bereitstellung von IT-Anwendungen, welche nach Auffassung des EuGH bloße Nebenleistungen darstellen, die aus umsatzsteuerlicher Sicht das Schicksal der Hauptleistung bestehend in der Lieferung von Elektrizität teilen.

Der EuGH hatte sich im vorliegenden Fall nicht mit einer Konstellation auseinanderzusetzen, in der zwischen einem Ladesäulenbetreiber und dem Nutzer ein E-Mobility-Provider (EMP) zwischengeschaltet wird. Es bleibt daher offen, wie eine solche Konstellation beurteilt werden würde und ob der Auffassung des MwSt-Ausschusses (118. Sitzung vom 19. April 2021), wonach eine Lieferung an den bzw. vom EMP vorliegt, auch vom EuGH gefolgt werden würde.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Schragl
Telefon +43 1 211 70 1268
markus.schragl@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at